OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752448/2/BP/NF

Datum:
Linz, 25. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R M, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Esternberg vom 10. November 2021, GZ: 023-0/2021-Sche., betreffend die Berichtigung des Melderegisters

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid vom 10. November 2021, GZ: 023-0/2021-Sche., verfügte der Bürgermeister der Gemeinde Esternberg (im Folgenden: belangte Behörde) die Berichtigung des Melderegisters insofern, als R M, geboren am x, mit Rechtskraft der Entscheidung an der Adresse im x, Tür x, x, amtlich abgemeldet wird.

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:

„Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeht folgender

SPRUCH

Gemäß §§1,4 und 15 Meldegesetz 1991 i.d.g.F, wird die im Melderegister der Gemeinde Esternberg evident gehaltene seinerzeitige Anmeldung eines Nebenwohnsitzes von Herrn R M im x, Tür x,x, mit Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Das Melderegister wird insofern berichtigt, als die genannte Person unter der angeführten Adresse polizeilich abgemeldet wird.

Begründung:

Sie sind seit dem 03.03.2021 unter der Adresse x, Tür x,x in der Gemeinde Esternberg mit Nebenwohnsitz polizeilich gemeldet. Vorher bestand auf derselben Adresse ein Hauptwohnsitz.

Seit dem 01.03.2021 wurde die Wohnung im Objekt x, x, nachweislich nicht mehr von Ihnen als Unterkunft genützt.

Mit Schreiben der Gemeinde Esternberg vom 26.04.2021, ZI.: 023-0/2021-Fe. wurde Ihnen letztangeführter Umstand mitgeteilt, die amtswegige Berichtigung des Melderegisters angekündigt und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist eingeräumt.

Im Rahmen einer persönlichen Vorsprache am 07.06.2021 am Gemeindeamt Esternberg wurde der Sachverhalt von Ihnen und Ihrer Lebensgefährtin dargelegt. Sie haben sich auch in diesem Gespräch gegen die Berichtigung des Melderegisters ausgesprochen, bis die privaten Differenzen und die finanziellen Fragen zwischen Ihnen und der Hausbesitzerin geklärt sind.

Gemäß §§ 1 und 4 Meldegesetz 1991 besteht eine Meldepflicht, wenn eine Unterkunft in einer Wohnung aufgegeben wird. Die Meldepflicht trifft den Unterkunftnehmer. Ist der Unterkunftnehmer minderjährig, so trifft diese Pflicht den Erziehungsberechtigten.
Im gegenständlichen Fall entscheidungswesentlich ist, dass Sie die Wohnung im x, Tür x

gemäß Ihrer eigenen Aussage und auch aufgrund der Aussage der Hausbesitzerin seit 1. März 2021 nicht mehr bewohnen und die Wohnung nur mehr betreten, um einzelne Gegenstände zu holen.
Das Argument den Nebenwohnsitz lediglich aufrecht erhalten zu wollen, bis finanzielle Fragen bzw. die Besitzverhältnisse mit der Hauseigentümerin geklärt sind, ist nach dem Meldegesetz nicht relevant. Diesbezüglich muss auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

Aus dem Begriff „Unterkunftnahme“ folgt, dass von einer Aufrechterhaltung der Unterkunft nur dann gesprochen werden kann, wenn Räume auch tatsächlich zur Befriedigung von Wohnbedürfnissen benützt werden. Das Element des tatsächlichen Bewohnens einer Wohnung ist somit wesentlich für eine Unterkunftnahme. Fällt dieser Umstand weg, ist von einer Aufgabe einer Unterkunft, gleichgültig ob diese Aufgabe nun freiwillig oder zwangsweise erfolgt, auszugehen und tritt in diesem Fall die oben erwähnte Abmeldepflicht ein. Kommt der Meldepflichtige trotz Vorliegen der Voraussetzungen dieser Pflicht nicht nach, so hat die Meldebehörde die unterlassene Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen und das Melderegister entsprechend zu berichtigen (§ 15 Meldegesetz).

Hinweis: Auf die Verpflichtung im Sinne des § 15 (3) Meldegesetz, der Meldebehörde im Falle der Rechtskraft dieses Bescheides die bei der Anmeldung seinerzeit ausgefolgten Meldezettel unverzüglich vorzulegen, wird hingewiesen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich das vorliegende Rechtsmittel des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 3. Dezember 2021.

Der Bf führt dazu wie folgt aus:

„a) Sachverhaltsdarstellung

Meine Lebensgefährtin I K und ich haben unseren Nebenwohnsitz in der Wohnung alt im Haus meiner Mutter gemeldet. Aufgrund familiärer Differenzen zogen wir in die neue Wohnung in x (x,x). Nach wir vor befinden sich noch Wertgegenstände und Einrichtungsgegenstände in der Wohnung alt. Die Wohnung alt hätten wir auch regelmäßig, gemeinsam mit unseren Kindern, besucht. Außerdem hatte wir die Intention hin und wieder, jedoch nicht täglich, dort zu nächtigen, insbesondere wenn sich die familiäre Situation entspannt, wäre in unserem Interesse. Die Ausübung dieser geplanten Tätigkeit wurde uns von meiner Mutter verwehrt, indem sie ohne unser Zutun und unser Wissen die Schlösser zur Wohnung alt wechselte. Unser Interesse an der Rückkehr in die Wohnung alt ist dadurch belegbar, dass wir nicht alle unsere Wertsachen aus der Wohnung alt holten, sowie dass wir nach wie vor den offenen Kredit sowie das für die Renovierung aufgenommene Landgeld tilgen. Wäre es nicht in unserem Interesse in die Wohnung alt zurückzukehren, würden wir die Tilgung einstellen und auf die Hauseigentümer verweisen.

b) Zulässigkeit der Beschwerde

Diese Beschwerde wurde innerhalb der vierwöchigen Frist ab Zustellung, welche am 13.11.2021 erfolgte eingebracht und ist daher legitim, da sie uns in dahingehend in unseren Rechten beschränkt, als dass wir die Räumlichkeiten, die wir gemäß § 1 (6)

Meldegesetz 1991 nach wie vor als Nebenwohnsitz nützen wollen (aus den Umständen hervorgehende Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben), nicht mehr ermöglicht. Diese Umstände ergeben sich aus dem Hinterlassen der privaten Gegenstände sowie der weiteren Tilgung der Kredite.

c) Beschwerdegründe

Die Sachlage wurde im Bescheid einseitig dargestellt. Zwar wollen wir die von uns am 07.06.2021 dargelegte Sachlage nicht gänzlich bestreiten, jedoch anmerken, dass diese von Emotionen und Stolz geleitet wurde und daher ergänzungsbedürftig ist. Nichtsdestotrotz ist eine Rückkehr in die Wohnung alt jedoch in unserem Interesse.

d) Anträge

Aus diesen Gründen richte ich an das zuständige Landesverwaltungsgericht die Anträge

i) in der Sache selbst zu entscheiden und die Meldung in der Wohnung alt als Nebenwohnsitz aufrecht zu erhalten,

ii) in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 übermittelte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt samt Vorlageschreiben. Darin wird Nachstehendes ausgeführt:

„Aufgrund der Beschwerde von Herrn R M vom 03.12.2021, eingegangen am 09.12.2021 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Esternberg vom 10.11.2021, GZ: 023-0/2021-Sehe, übermittelt die belangte Behörde nachstehendes

Vorlageschreiben

und legt den Verwaltungsakt zu GZ: 023-0/2021 samt Aktenverzeichnis mit der Mitteilung vor, dass keine Akten oder Aktenteile von der Akteneinsicht auszuschließen sind.

I. Zum Sachverhalt:

Herr R M und dessen Lebensgefährtin Frau I K haben im elterlichen Haus von Herrn M 2013 das Dachgeschoß zu einer Wohnung ausgebaut und 2014 einen Anbau errichtet und entstandene Wohnung gemeinsam mit ihren beiden Kindern M M und M M mit Hauptwohnsitz bewohnt. Herr M hat sich dabei an den Ausbaukosten finanziell beteiligt. Nach einem familiären Streit sind Herr M und Frau K mit ihren Kindern nach eigenen Angaben per 1. März 2021 (Meldedatum 3. März 2021) aus der Wohnung ausgezogen und den Hauptwohnsitz in einen Nebenwohnsitz umgemeldet.
Am 09.04.2021 wurde der belangten Behörde von der Hausbesitzerin des Hauses x mitgeteilt, dass ihr Sohn Herr R M mit seiner Lebensgefährtin Frau I K und deren Kinder M u. M M keinen Nebenwohnsitz im x mehr haben.

Das eingeleitete Ermittlungsverfahren hat nach Befragung der Hausbesitzerin und des Herrn M bzw. dessen Lebensgefährtin ergeben, dass Herr M u. Frau K mit ihren Kinder seit 01.03.2021 die Wohnung im x nur mehr gelegentlich aufsuchen (können) um Gegenstände aus der Wohnung zu holen. Die Wohnung kann aufgrund der Tatsache, dass die Mutter die Schlösser ausgewechselt hat, nur mehr im Einvernehmen mit der Hausbesitzerin aufgesucht werden.
Um finanzielle Ansprüche durchsetzen zu können, möchten Herr M und Frau K den Nebenwohnsitz an dieser Adresse aufrecht erhalten.

Frau K wurde mit Bescheid vom 10.11.2021 mitgeteilt, dass sie und ihre beiden Kinder amtlich abgemeldet werden. Herrn M wurde ebenfalls mit einem eigenen Bescheid vom 10.11.2021 mitgeteilt, dass auch sein Nebenwohnsitz amtlich abgemeldet wird. Gegen den letzteren Bescheid wurde nun gegenständliche Beschwerde an das Verwaltungsgericht eingebracht. Gegen den Bescheid von Frau K wurde keine Beschwerde eingebracht. Er wurde somit rechtskräftig und das Meldewesen dementsprechend korrigiert.

Der Sachverhalt wird im Übrigen auch vom Beschwerdeführer nicht substanziell bestritten.

II. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids:

Einleitend wird auf die Begründung des angefochtenen Bescheids hingewiesen und bemerken lediglich ergänzend dazu im Einzelnen zur Ausführung in der Beschwerde Folgendes:

Einseitige Darstellung der Sachlage
Zur Behauptung der einseitigen Darstellung der Sachlage im Bescheid ist festzuhalten, dass im Ermittlungsverfahren beide Parteien angehört wurden und von beiden Seiten dem Grunde nach der gleiche Sachverhalt dargestellt wurde. Auch in der Beschwerde selbst wurde der dargestellte Sachverhalt nicht bestritten. Das Interesse an der Rückkehr in die alte Wohnung allein ist für die Entscheidung nach dem Meldegesetz unseres Erachtens nicht relevant. Es ist unseres Erachtens nach bestätigte Tatsache, dass die Wohnung nicht mehr bewohnt wird und deshalb das Meldewesen zu berichtigen ist.

III. Antrag

Aus diesem Grund stellen wir daher den

Antrag

das Landesverwaltungsgericht Oö. möge

- gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Vorlageakt sowie die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei feststand und lediglich rechtliche Fragen zu klären waren. Keine der Parteien hat einen Verhandlungsantrag gestellt.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1., I.2. und I.3. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und völlig unbestritten aus dem vorgelegten Akt.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

III.1. Folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetzes 1991 – MeldeG), BGBl Nr 9/1992, in der hier anzuwendenden Fassung BGBl I Nr 54/2021, sind im Beschwerdefall maßgeblich:

„§ 1. (1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.
[...]
(6) Ein Wohnsitz eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.
[...]

§ 4. (1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.
[...]

§ 13. (1) Meldebehörden sind die Bürgermeister.
(2) Über Beschwerden gegen Bescheide der Meldebehörden entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

§ 15. (1) Erhält die Meldebehörde vom Tod eines angemeldeten Menschen Kenntnis, hat sie die Abmeldung durchzuführen. Hat sie Grund zur Annahme, dass eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie die An- oder Abmeldung, in den Fällen des § 11 Abs. 1 auch die Ummeldung von Amts wegen vorzunehmen. Im übrigen hat sie das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen. Die Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft (§ 1 Abs. 6 oder 7) ist nur nach einem Verfahren gemäß

§ 15 Abs. 7 oder nach einem Reklamationsverfahren (§ 17) zulässig; sie hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Weisung oder den Bescheid zu erfolgen.
(2) Von einer beabsichtigten An-, Ab- oder Ummeldung von Amts wegen hat die Meldebehörde den Meldepflichtigen zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der Meldepflichtige gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist die An-, Ab- oder Ummeldung, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, mit Bescheid vorzunehmen.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Erkenntnis vom 27. April 1984, 82/01/0019, zum Begriff der Aufgabe der Unterkunft nach dem Meldegesetz 1972 ausgeführt, dass hinsichtlich der Frage der Unterkunftaufgabe nicht der Rechtstitel, der der Unterkunftaufgabe zu Grunde liegt, sondern die bloße Herstellung eines faktischen Zustandes maßgebend sei. Demnach würde die Aufgabe der Unterkunft mit dem Zeitpunkt gleichzusetzen sein, in dem die faktische Beziehung zwischen der Person und der Unterkunft, wenn auch nur vorübergehend, gänzlich gelöst wird (VwGH 6. März 2001, 2000/05/0108).

Die Meldevorschriften stellen sowohl betreffend das Nehmen als auch die Aufgabe einer Unterkunft auf ein tatsächliches Naheverhältnis bzw dessen Wegfall des Meldepflichtigen zur Unterkunft ab (VwGH vom 20. Jänner 1993, 92/01/0557). Eine Aufgabe der Unterkunft kann daher grundsätzlich angenommen werden, wenn aus den äußeren Umständen – etwa durch Entfernung der persönlichen Gegenstände des täglichen Gebrauches aus der Wohnung – hervorgekommen ist, dass eine Person ihre Beziehung zu der Unterkunft gänzlich gelöst hat (VwGH 29. September 2000, 98/02/0449, VwGH 6. März 2001, 2000/05/0108). Ist eine Unterkunft zwar noch Wohnsitz des Betroffenen, dient aber nur noch zur Verwahrung persönlicher Gegenstände, so verliert sie eine einmal vorhandene Wohnsitzqualität, wenn außer vielleicht noch bestehender Verpflichtungen zur Erhaltung dieser Unterkunft – wie etwa Mietzinszahlungen – keine Beziehungen zu dieser Wohnung bestehen.

IV.1.2. Vorbehalte rechtlicher Natur, die der eine Unterkunft Aufgebende weiterhin verfolgen will, können am meldegesetzlichen Tatbestand der Unterkunftaufgabe nichts ändern (vgl dazu das Erkenntnis des VwGH vom 2. Februar 1983, 82/01/0209). Insbesondere vermögen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beabsichtigte zivilgerichtliche Verfahren zur Erlangung allfälliger Nutzungsrechte der Kinder am ehemaligen Elternhaus am meldegesetzlichen Tatbestand der Unterkunftaufgabe nichts zu ändern (vgl VwGH 27. April 1984, 82/01/0019 und vom 6. März 2001, 2000/05/0108).

IV.2. Im konkreten Fall steht völlig unbestritten fest, dass dem Bf und seiner Familie das faktische Bewohnen der Wohnung in x, x, aufgrund des Umstandes, dass die Schlösser zu den in Rede stehenden Räumlichkeiten ausgetauscht wurden, unmöglich ist. Der Bf kann die verfahrensgegenständliche Wohnung nur im Einvernehmen mit der Hausbesitzerin betreten und tut dies auch nur, um noch dort befindliche private Gegenstände abzuholen. Von einem tatsächlichen Naheverhältnis zur Unterkunft iSd zitierten Judikatur kann jedenfalls nicht (mehr) gesprochen werden.

Hinsichtlich der Ausführungen des Bf dahingehend, dass eine intensivere Nutzung der Räumlichkeiten von der Hausbesitzerin und Mutter des Bf verwehrt werden würde und zusätzlich Kreditzahlungen für die Unterkunft geleistet werden würden, ist anzumerken, dass es – wie sich aus der obigen Darstellung ergibt – nach den Meldebestimmungen weder darauf ankommt, welche Gründe zur Beendigung des Naheverhältnisses zur Unterkunft geführt haben, noch, ob allfällige (monetäre) Verpflichtungen zur Erhaltung der Unterkunft bestehen, sondern lediglich die faktische Bewohnung von Relevanz ist.

IV.3. Der belangten Behörde kann daher im konkreten Fall nicht entgegen getreten werden, wenn sie auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens – denen der Bf in seiner Beschwerde auch nicht substantiiert widerspricht – von der Aufgabe der Unterkunft durch den Bf ausgeht und in weiterer Folge eine amtswegige Abmeldung iSd § 15 Abs 1 MeldeG vorgenommen hat.

IV.4. Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree